

An. Gerdler
Erwählung

Reichsgesetzblatt

831

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1940	Nr. 97
Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 40	Polizeiverordnung über die Prüfung der Filmvorführer.....	831
29. 5. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.....	832
31. 5. 40	Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark.....	832

Polizeiverordnung über die Prüfung der Filmvorführer. Vom 25. Mai 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Wer Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm (Nitrofilm) selbständig bedienen will, muß im Besitz eines amtlichen Befähigungszeugnisses (Vorführerscheins) sein. Dieses ist den mit der Überwachung beauftragten Polizeibeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Der Vorführerschein gilt für das ganze Reichsgebiet.

§ 2

(1) Der Vorführerschein wird auf Grund der erfolgreichen Prüfung vor einer behördlichen Prüfstelle für Filmvorführer von der Behörde erteilt, bei der die Prüfstelle eingerichtet ist.

(2) Von der Prüfung ist befreit, wer sich bereits im Besitz eines auf Grund früherer landesrechtlicher Bestimmungen oder von einer früheren österreichischen, tschecho-slowakischen, memelländischen, Danziger oder polnischen Behörde ausgestellten Prüfungszeugnisses (Vorführerscheins) befindet.

(3) Der Reichsminister des Innern erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften über die Prüfung (Prüfungsordnung), insbesondere über die Zu-

lassung zur Prüfung und über die Ausstellung des Vorführerscheins.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm (Nitrofilm) selbständig bedient, ohne das nach § 1 vorgeschriebene Befähigungszeugnis (Prüfungszeugnis oder Vorführerschein) zu besitzen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu drei Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Filmtheaterbesitzer oder Veranstalter von Filmvorführungen vorsätzlich oder fahrlässig einen Filmvorführer beschäftigt, der den Erfordernissen des § 1 nicht entspricht.

§ 4

(1) Die Vorschriften der Länder über die Prüfung der Filmvorführer, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die Vorschriften zu bezeichnen, die durch diese Polizeiverordnung außer Kraft treten. In den eingegliederten Ostgebieten sind diese Befugnisse durch die Reichsstatthalter und die Oberpräsidenten wahrzunehmen.

§ 5

(1) Die Polizeiverordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Daluege